

Mittheilung des Senats

vom 13. December 1875.

Straßenreinigung in den mit der Stadt zu vereinigenden Theilen des Landgebiets.

Der Senat hat die Deputation für die Gassenreinigung mit einem Bericht beauftragt, wie in den mit der Stadt zu vereinigenden Theilen des Landgebiets die Reinigung der Straßen in Gemäßheit der für die Stadt bestehenden Bestimmungen zu beschaffen sei.

Die Deputation hat den anliegenden Bericht und Vertrag eingereicht mit dem Antrage, unter Genehmigung des Vertrages die Kosten der Ausführung derselben mit M. 20,000 für das Budget von 1876 zu bewilligen.

Der Senat hat die Anträge der Deputation geprüft und genehmigt und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht der Deputation für die Gassenreinigung, die Straßenreinigung in den mit der Stadt zu vereinigenden Theilen des Landgebiets betreffend.

Anlage.

(Eingereicht am 13. December 1875.)

Laut Bekanntmachung des Senats vom 28. Juni 1869 (Gesetzblatt pag. 31) ist in der Stadt, unbeschadet der den Anwohnern verbleibenden Verpflichtung, die regelmäßige Reinigung der Straßen versuchsweise, bis auf Weiteres, durch die Deputation für die Gassenreinigung zu besorgen. In den der Stadt anzuschließenden Theilen des Landgebiets lag bislang die Reinigung der Straßen den Anwohnern ob. Nach Vereinigung mit der Stadt wird es in Ausführung der oben allegirten Bestimmungen erforderlich werden, die neuen Stadttheile auch in dieser Beziehung im Wesentlichen den bisherigen gleichzustellen. In dem mit H. Alfes in Betreff der städtischen Straßenreinigung abgeschlossenen Vertrage Art. V. (siehe Verh. zw. Senat und Bürgerschaft von 1874 pag. 212) ist auch bereits bestimmt, daß für den Fall, daß schon jetzt bebaute Theile des Landgebiets während des laufenden Vertrages zur Stadt gezogen werden sollten, auch deren Straßenreinigung und Straßenabfuhr von demselben Unternehmer gegen alsdann zu vereinbarende angemessene Vergütung übernommen werden solle. In Gemäßheit dieser Bestimmung sind mit H. Alfes Verhandlungen angeknüpft, welche zu dem Abschluß des anliegenden Vertrages geführt haben. H. Alfes übernimmt hiernach die Reinigung der Straßen und die Abfuhr des Hausunraths in den angeschlossenen Gebietstheilen für die Summe von M. 20,000 auf ein Jahr in derselben Weise, wie sie bislang in den bisherigen Stadttheilen von ihm beschafft ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Reinigung der Straßen drei Mal wöchentlich, nicht täglich zu geschehen hat. Die Höhe der verlangten Summe und die von Alfes bedungene kurze Contractszeit rechtfertigt sich durch die zur Zeit noch bestehenden, eine der städtischen entsprechende Reinigung sehr erschwerenden Verhältnisse des Buntenthorsteinwegs und der anliegenden Straßen. Sind im Laufe des nächsten Jahres alle städtischen Geseze und polizeilichen Verordnungen in den angeschlossenen Gebietstheilen zur Ausführung gelangt, so wird mit Alfes ein neues Abkommen zu treffen sein, oder der Versuch gemacht werden müssen, im Wege der Submission billigere Offerten zu erlangen. Gleichzeitig wird alsdann zu erwägen sein, ob kein Bedürfniß sich herausgestellt hat, einzelne Hauptstraßen einer häufigeren Reinigung, als drei Mal wöchentlich, zu unterziehen.

Die Deputation beantragt Genehmigung des anliegenden Vertrages mit H. Alfes und Bewilligung der in Folge desselben erforderlich werdenden M. 20,000 für das Budget von 1876.

Die Deputation für die Gassenreinigung.

(gez.) Plump. (gez.) H. Schaffert.

Unteranlage. Vertrag, betreffend Uebernahme der Straßenreinigung und Abfuhr des Straßen- und Hausunraths in den mit der Stadt zu vereinigenden Theilen des Landgebiets.

Zwischen der Deputation für die Gassenreinigung einerseits und Herrn S. Alfes andererseits ist vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen.

Artikel I.

Herr S. Alfes übernimmt für die Dauer von einem Jahr die Straßenreinigung und Abfuhr des Straßen- und Hausunraths in den vermöge des Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 25. März resp. 7. April 1875 mit der Stadt zu vereinigenden Theilen der Landgemeinden Neuenland, Buntenthorssteinweg und Boltmershausen in Gemäßheit der Artikel I. sub 1, 3—9, II., IV. und VI. der zwischen den Contrahenten bestehenden Vertragsbestimmungen in Betreff der Straßenreinigung der Stadt Bremen (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1874 pag. 209 folgende).

Artikel II.

Als Vergütung für sämtliche in Gemäßheit Artikel I. von Herrn Alfes zu beschaffende Leistungen erhält derselbe M. 20,000, schreibe „zwanzig Tausend Mark“, zahlbar in monatlichen am letzten Tage jedes Monats zahlbaren Raten von M. 1666.66.

Artikel III.

Der Lauf der Contractszeit beginnt mit dem Tage, an welchem vermöge Beschlusses von Senat und Bürgerschaft die Vereinigung der betreffenden Theile des Landgebiets mit der Stadt vollzogen wird.

Artikel IV.

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einer verschiedenen Auslegung unterliegen sollten, soll die der Deputation für die Gassenreinigung günstigere Auslegung Geltung haben und unterwirft sich Herr S. Alfes in Betreff aller streitig werdenden Punkte der Entscheidung der Polizeidirection.

Bremen, den 11. December 1875.

Die Deputation für die Gassenreinigung.

(gez.) S. Alfes.

(gez.) Mump.